



Gemeindeverband Horn

für Abfallwirtschaft und Abgaben

3580 Mold 89 Tel.: 02982/53310-0 Fax: 53310-50
ATU 162 86 506 office@gvhorn.at - www.abfallverband.at/horn



Bedingungen für das Entleihen:

1. Die Spülmaschinen sind den Betriebsanleitungen entsprechend zu bedienen! Für ev. auftretende Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung entstehen, haftet der Entlehner/Veranstalter!
2. Stromzuleitungen dürfen nur mit richtig installiertem Nullleiter und 5-poligem Kabel und nur von einem Fachmann an die Geräte angeschlossen werden.
3. Das Geschirrmobil wie auch der/die Spüler sind außerhalb der Betriebszeiten versperrt zu halten.
4. Es dürfen nur die vom Verband zur Verfügung gestellten Spülmittel verwendet werden!
5. **REINIGUNG:**
 - a. Die Spülmaschinen sind vor der Rückgabe laut Betriebsanleitung zu entleeren. Die Siebe und die Geräte (innen u. außen!) sind auf das Säuberlichste zu reinigen.
 - b. Geschirrboxen, Einsätze, Besteck und Geschirr sind vor der Rückgabe zu reinigen und sauber sowie trocken zu retournieren.
 - c. **Bei Nichteinhaltung müssen die verschmutzten Gegenstände vom Entlehner/Veranstalter nochmals gereinigt werden; widrigenfalls müsste eine entsprechende Reinigungspauschale zusätzlich in Rechnung gestellt werden.**
6. **RÜCKGABE:**

Geschirrmobil, Spüleinheiten und/oder Geschirr sind **grundsätzlich spätestens am Dienstag** (wenn Werktag) **in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 9.00 Uhr beim Verband in Mold** zu retournieren.

Wenn die Entlehnung nicht für ein Wochenende erfolgt ist, ist der individuell vereinbarte Rückgabetermin unbedingt einzuhalten!
7. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr/Besteck oder andere Gegenstände werden gesondert in Rechnung gestellt.
8. Der Entlehner/Veranstalter hat sich bei Abholung von der Vollständigkeit der übernommenen Einheiten zu überzeugen und diese zu bestätigen.
9. Eine eventuelle Weitergabe an Dritte darf nur nach vorheriger Abklärung mit dem Gemeindeverband erfolgen.
10. Der Entlehner/Veranstalter ist für den Transport u. den Betrieb verantwortlich.
11. Jegliche Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Gemeindeverband und nur durch autorisierte Fachwerkstätten durchgeführt werden. Eventuell auftretende Schäden oder Folgeschäden bei Nichtbeachtung werden zur Gänze dem Entlehner/Veranstalter in Rechnung gestellt.
12. Der Gemeindeverband behält sich vor, die Einhaltung der Entlehnungsbedingungen jederzeit unangekündigt zu überprüfen.
13. Der Entlehner/Veranstalter/Abholer hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er auf die Entlehnungsbedingungen aufmerksam gemacht wurde und sich damit einverstanden erklärt.